



Zahnärztekammer Nordrhein

Emanuel-Leutze-Str. 8  
40547 Düsseldorf

Tel.: 02 11 / 44704-0  
Fax: 02 11 / 44704-402

info@zaek-nr.de  
www.zaek-nr.de

Mitgliederinformation

### **Überprüfung der Wahl zur Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 08.12.2014 – Berufung der ZÄK NR erfolgreich**

**Düsseldorf, 31. August 2017.** Wie bereits berichtet wurde gegen die Wahl zur Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 08.12.2014 Einspruch gemäß § 24 der Wahlordnung (Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern) wegen der Nichtzulassung eines Wahlvorschlages für den Wahlbezirk Düsseldorf eingelegt.

Die Kammerversammlung hat sich in ihrer konstituierenden Sitzung am 07.02.2015 nach den Vorgaben der Wahlordnung mit dem Einspruch befasst und entschieden, die Wahl für gültig zu erklären und den Einspruch zurückzuweisen.

Auf die dagegen gerichtete Klage hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Urteil vom 28.04.2015 (Aktenzeichen 7 K 7984/14) die Wahl zur Kammerversammlung für den Wahlbezirk Düsseldorf für ungültig befunden und die Zahnärztekammer Nordrhein insoweit zur Durchführung von Wiederholungswahlen verpflichtet.

Die Zahnärztekammer Nordrhein hat daraufhin die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragt, um für die Gültigkeit der Wahl einzutreten. Auf diesen Antrag hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) mit Beschluss vom 23.05.2016 (Aktenzeichen 4 A 1244/15) die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils zugelassen.

Im Berufungsverfahren hat das OVG NRW nunmehr mit Beschluss vom 21.08.2017 (Aktenzeichen 16 A 1244/15) entschieden, das angefochtene Urteil des VG Düsseldorf zu ändern und die Klage abzuweisen. Die Rechtmäßigkeit der Ablehnung des streitgegenständlichen Wahlvorschlages durch die Zahnärztekammer Nordrhein wurde insoweit bestätigt.

Die Revision gegen den Beschluss des OVG NRW wurde nicht zugelassen; es besteht jedoch die Möglichkeit für den Kläger, die Nichtzulassung der Revision anzufechten. Über den weiteren Gang des Verfahrens wird entsprechend berichtet.

*Dr. iur. Kathrin Janke  
Justitiarin der Zahnärztekammer Nordrhein*